

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligt:

HVG GmbH

Betreff:

Gesellschaftsvertrag der HAGENagentur GmbH

Beratungsfolge:

07.04.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der HAGENagentur GmbH, wie er als Anlage Bestandteil dieser Vorlage ist, zu. Die Zustimmung erfasst auch noch eventuelle, sich aus der Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern der HAGENagentur GmbH sowie aus dem Anzeigeverfahren der Stadt Hagen mit der Kommunalaufsicht ergebende Anpassungen, sofern diese nicht wesentlich sind.

2. Der Rat der Stadt Hagen ermächtigt den Oberbürgermeister, alle erforderlichen oder sachgerechten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. zu treffen und Erklärungen abzugeben.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Auf dem im Begründungsteil zu DS 0220/2016 dargelegten Sachverhalt aufsetzend ergeben sich durch das zwischenzeitlich durchgeführte Beteiligungsverfahren mit der Bezirksregierung und die bislang vorliegenden Stellungnahmen der übrigen Gesellschafter geringfügige Änderungen im Satzungstext. Diese Veränderungen sind in dem als Anlage dieser Vorlage beigefügten Satzungstext **fett/gesperrt** dargestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag**

HAGENagentur - neuer Gesellschaftsvertrag – Inhalt

§ 1	Rechtsform, Firma und Sitz	2
§ 2	Gegenstand und Ziele des Unternehmens	2
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
§ 4	Stammkapital.....	3
§ 5	Funktionsbezeichnungen	3
§ 6	Gesellschaftsorgane.....	3
§ 7	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	3
§ 8	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates.....	4
§ 9	Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	5
§ 10	Verschwiegenheitsverpflichtung, Haftung	7
§ 11	Aufgaben des Aufsichtsrates.....	7
§ 12	Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz.....	10
§ 13	Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.....	11
§ 14	Wirtschaftsplan	13
§ 15	Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	14
§ 16	Teilung von Geschäftsanteilen	14
§ 17	Verfügung über Geschäftsanteile.....	15
§ 18	Einziehung von Geschäftsanteilen.....	15
§ 19	Zwangsabtretung.....	16
§ 20	Einziehungsvergütung / Abfindung.....	16
§ 21	Sonderrechte der Stadt Hagen.....	17
§ 22	Betriebskostenzuschuss.....	17
§ 23	Abfindung ausscheidender Gesellschafter.....	17
§ 24	Liquidation der Gesellschaft.....	18
§ 25	Bekanntmachungen.....	18
§ 26	Steuerklausel.....	18
§ 27	Salvatorische Klausel	18

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz	

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung, auf dem Gebiet des Stadtmarketings und der Tourismusinformation.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Teilziele:
 - Erhalt und Verbesserung des Arbeitsplatzpotentials;
 - Erhalt und Verbesserung des Arbeitskräftepotentials;
 - Gewerbepotentialsicherung;
 - Ansiedlung neuer, die bestehende Branchenstruktur ergänzende Betriebe;
 - Gewerbeflächenvorsorge und optimale Gewerbeflächenutzung;
 - Stärkung des Images als Wirtschafts- und Einkaufsstandort.
 - Steigerung der touristischen Nutzung des Standorts.
- (4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.
- (5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.
- (6) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung ihres öffentlichen Gesellschaftszwecks; eine Gewinnerzielungsabsicht besteht insofern nicht. Erwirtschaftete Gelder werden ausschließlich für die Erfüllung des öffentlichen Gesellschaftszwecks verwendet.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Kündigt einer der Gesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter das Recht, in einer Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle ist der gekündigte Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen Dritten oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Seine Abfindung und die Auszahlung des Abfindungsguthabens regeln sich nach § 21 dieses Vertrages.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 622.000,00 EUR (in Worten: sechshundertzweiundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.	
Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.	
(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	
(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.	
Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:	
<ul style="list-style-type: none">– Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,– Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird	
(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	
(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschaftergesellschafterversammlung zu beachten.	
(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	
(7) Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.	

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus **neun zehn** Mitgliedern.

Die Änderung basiert auf Rückmeldungen durch die Gesellschafter

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
(2) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Zu den von der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitgliedern zählt als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde. Jeweils ein Mitglied wird durch die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, Sparkasse Hagen und Märkische Bank Hagen eG entsandt, sofern diese Gesellschafter sind. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig. Ein weiteres Mitglied wird Zwei weitere Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt.	Die Änderung basiert auf Rückmeldungen durch die Gesellschafter
Sollte einer oder mehrere der in S. 3 bezeichneten Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter sein, wird hierfür aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern für den Aufsichtsrat gewählt.	
(3) Den vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	
(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 6 Monate, weiter.	
(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, zu der Fraktion oder zur Arbeitnehmerschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung, aus der Fraktion oder aus dem aktiven Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis, das für die Entsendung maßgeblich war.	
(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	
(7) In den Fällen des Abs. 5 und Abs. 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung bzw. Ersatzwahl in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen:	

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der nicht-städtischen Gesellschafter einen Vertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.	
Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	
(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.	
Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmennthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.	
(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax , per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrat vorliegt.	
(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	
(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HAGENagentur GmbH“ abgegeben.	
(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	
(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird.	
Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	
(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	

§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.
- (3) **Die Vertreter der Stadt Hagen im Aufsichtsrat haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.**

Kommunalaufsicht:
Aufnahme des
Regelungsinhalts
des § 113 Abs. 5
GO NRW
erforderlich

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:
1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<p>2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziff. 7 fallen;</p> <p>3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;</p> <p>4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;</p> <p>7. Termingeschäfte, sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;</p> <p>8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;</p> <p>9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;</p> <p>10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;</p>	

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<p>12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;</p> <p>13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p>14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3 Ziffern 2, 4, und 6 bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.</p> <p>(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p> <p>(6) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 20);2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:<ol style="list-style-type: none">a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil; (§ 13 Abs. 5 Nr. 1),	

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<p>b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2),</p> <p>c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4),</p> <p>d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6),</p> <p>e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7),</p> <p>f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8),</p> <p>g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10),</p> <p>h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11).</p>	

In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	
(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.	Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	
(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt	Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.
(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	
(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.	

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<p>(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;2. Übernahme neuer Aufgaben;3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);5. Bestellung des Abschlussprüfers;6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;,14. Auflösung der Gesellschaft;15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	

**HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH
(HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<p>19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);</p> <p>20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1 - 4 und 6 - 17 bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG;</p> <p>21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>(6) Beschlüsse zu Abs. 5 Ziffern 1, 2, 10, 11, 13 und 14 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.</p> <p>(7) Der für die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH von der Gesellschafterversammlung der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.</p>	<p>** Anmerkung</p> <hr/> <p><i>** Anmerkung: Kommunalaufsicht fordert Regelung, durch wen der Vertreter der HVG entsendet wird.</i></p> <p><i>§ 13 Abs. 5 Nr. 12 Gesellschaftsvertrag HVG bestimmt Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung HVG für:</i></p> <p><i>„Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;</i></p> <p><i>Anm.: Der Rat der Stadt kann über die HVG durch dortigen Gesellschafterbeschluss „durchsteuern“ (z.B. Weisung zur Stimmabgabe, Entsendung, Abberufung).</i></p>

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und der Stadt Hagen sowie den anderen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	
<p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	
<p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.</p>	
<p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	
<p>(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.</p>	
<p>(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	
§ 16 Teilung von Geschäftsanteilen	
<p>(1) Für die Teilung von Geschäftsanteilen ist die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>	
<p>(2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in Gesellschafterversammlungen für die Teilung zu stimmen.</p>	

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
--	--------------------

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur aufgrund eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, zulässig.
- (2) Der Zustimmung bedarf es nicht zur Übertragung eines Geschäftsanteiles an einen Mitgesellschafter. In diesem Fall sind der übertragende und der empfangende Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich in Schriftform über das Wirksamwerden der Abtretung unter Beifügung der Belege zu unterrichten.
- (3) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon mit Rechten sowie die Abtretung oder Belastung der Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös.

§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung des Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber vor der Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird oder
 - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat, oder
 - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
 - der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mind. 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß diesem Gesellschaftsvertrag gezahlt wird.	
(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist zu verbinden entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils, zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile sind der Gesellschaft als eigene zugewiesen.	
(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können, soweit die Gesellschaft über voll eingezahlte eigene Anteile verfügt, diese durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.	

§ 19 Zwangsabtretung

- (1) In allen Fällen, in denen gemäß dieser Satzung die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung wahlweise auch die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters beschließen (Zwangabtretung). Die Übertragung der Geschäftsanteile kann auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme der Geschäftsanteile erklärt hat. Für die Beschlussfassung zur Zwangabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend. Die Beschlussfassung über die Zwangabtretung sowie die Einverständniserklärung des Anteilsempfängers bedürfen der notariellen Beurkundung. Die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Regelungen über die Abfindung und die Auszahlungsbedingungen gelten entsprechend.
- (2) Im Falle der Zwangabtretung nach diesem Gesellschaftsvertrag schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmende Abfindung. Erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem betreffenden Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teil-Geschäftsanteil bzw. Bruchteil- oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.

§ 20 Einziehungsvergütung / Abfindung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Anteils der durch den Gesellschafter geleisteten Zahlungen ins Eigenkapital.
- (2) Sollte der anteilige Wert der Gesellschaft im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung nach den jeweiligen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S1 zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss an den betroffenen Gesellschafter die Vergütung gemäß Absatz 1 um mehr als 30 % übersteigen, so ist dem Gesellschafter 75% dieses anteiligen Wertes anstelle des Wertes gemäß Absatz 1 als Abfindung zu zahlen. Die Beweislast für die höhere Abfindung gemäß diesem Absatz 2 trägt der

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
von der Einziehung betroffene Gesellschafter.	

§ 21 Sonderrechte der Stadt Hagen

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der **Gesellschafterin** Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

§ 22 Betriebskostenzuschuss

- (1) Die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) wird vor Beginn des Geschäftsjahres einen Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft leisten.

Die Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Stadt Hagen zuvor über den jährlichen Betriebskostenzuschuss entschieden und eine entsprechende Zahlung an die HVG vorgenommen hat, damit diese den Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft weiterleiten kann. Grundlage für die Entscheidung der Stadt Hagen über den Betriebskostenzuschuss ist ein von der Geschäftsführung bis zum 30.09. vorzulegender Wirtschaftsplan-Entwurf.

Der Betriebskostenzuschuss darf nicht mehr als maximal 1,5 Mio. € pro Geschäftsjahr betragen.

- (2) Es besteht für keinen Gesellschafter eine Nachschussverpflichtung

§ 23 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

Scheidet ein Gesellschafter infolge Kündigung gemäß § 3 Abs. 2 dieses

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Vertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Vergütung den Nennbetrag seiner Einlage, soweit dem nicht § 30 GmbHG entgegensteht. Die Vergütung ist im Ausscheidungszeitpunkt zur Zahlung fällig.	

§ 24 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (2) Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stadt Hagen.

§ 25 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 26 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.